|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aktenzeichen** |  |  | **München,** |
| 4354.32\_02-2-7 |  |  | 05.05.2025 |

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

**und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**B 2 Tunnel Starnberg**

**Planänderung vom 02.06.2020 mit 1. Tektur vom 08.03.2024**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1   
Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 05.05.2025**

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundestraßenverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim, legte der Regierung von Oberbayern geänderte Planunterlagen für den Bau des Tunnels Starnberg im Zuge der Bundesstraße 2 (B 2) im Regierungsbezirk Oberbayern, vor und beantragte eine Vorprüfung der UVP-Pflicht für den Einzelfall für die Planänderungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Das Staatliche Bauamt Weilheim setzt derzeit das Infrastrukturprojekt B 2 Tunnel Starnberg um. Die Trasse beginnt in der Weilheimer Straße (B 2) etwa 75 m westlich der Franz-Heidinger-Straße mit einem 150 m langen Rampenbauwerk, gefolgt von einem 115 m langen Tunnelabschnitt in offener Bauweise. Der bergmännische Tunnelabschnitt verläuft zuerst unter der Weilheimer Straße und ab Bau-km 0+850 östlich davon, wobei der Almeidaberg mit einer maximalen Überdeckung von etwa 31 m unterquert wird. Anschließend wird das Gebäude Weilheimer Str. 7 mit einem Abstand von 10,8 m unterfahren, gefolgt vom Schlossberg, bei dem die Überdeckung auf maximal etwa 47,5 m ansteigt. Im beschriebenen Bereich fällt der Tunnel mit 4,2 % und erreicht bei Bau-km 1+734 seinen Tiefpunkt. Anschließend steigt die Trasse mit 4,5% auf, unterquert den Georgenbach und einige Bauwerke mit einer Überdeckung von minimal 8,6 m (Münchner Str. 1) und folgt ab etwa Bau-km 2+100 wieder dem Straßenverlauf der B 2 (hier Münchner Straße). Der bergmännische Tunnelabschnitt endet nach 1.787 m. Im Anschluss daran wird der Tunnel über 192 m in offener Bauweise erstellt. Über die nördliche Rampe bindet die Trasse etwa 25 m westlich der Bahnlinie München-Garmisch an die bestehende B 2 an. Außer der Tunnelröhre und den Rampen sind insgesamt zwei doppelseitige Querschnittserweiterungen für Pannenbuchten sowie sechs Notausstiege/-gänge und ein Lüftungsbauwerk mit Anbindungen an den Tunnel zu erstellen.

Das Bauvorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.02.2007, Az. 32-43542 B 2-13, für den Bau des Entlastungstunnels Starnberg im Zuge der B 2, mit Fassung des Teilplanänderungsbeschlusses vom 05.05.2023, Az. 4354.32-02-2-7, genehmigt. Für das Bauvorhaben wurde in dem (ursprünglichen) Planfeststellungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach UVPG a. F. durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass vertretbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen (Planfeststellungsbeschluss vom 22.02.2007, Az. 32-43542 B 2-13, unter C.1.3 und C.2).

Mit Schreiben vom 10.06.2020 beantragte das Staatliche Bauamt Weilheim eine Planänderung durchzuführen. Hintergrund der beantragten Planänderung sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus, neue hydro- geologische Erkenntnisse zum Baugrund, eine Optimierung der Detailplanung sowie die Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik und bautechnischer Richtlinien.

Die 1. Planänderung vom 02.06.2020 in der Fassung der 1. Tektur vom 08.03.2024 beinhaltet im Wesentlichen Regelungen zur Bauausführung:

* Anpassung des Längsgefälles im Tunnel, Gradiente
* Anpassung der Auffüllung der Baustelleneinrichtungsfläche Süd
* Vergrößerung von Baustelleneinrichtungsflächen (vorübergehende Grundinanspruch-nahme)
* Änderung der zulässigen Bauzeiten für Arbeiten im Straßenraum
* Einbringen von Spundwänden
* Zusätzliche unterirdische Sicherungsmaßnahmen während der Bauzeit (Anker, etc.)
* Schutzraum um bergmännische Tunnelröhre und Stollen
* Änderungen an Bauwerken zur Grundwasserüberleitung
* Bauzeitliche Ersatzwasserversorgung des IFI
* Optimierung der bauzeitlichen Verkehrsführung (vorübergehende Grund-inanspruchnahme)
* Verschiebung von Pannenbuchten im Tunnel
* Änderungen an Notausstiegen und Fluchtstollen
* Zusätzliche Aufstellflächen an Notausstiegen für Einsatzkräfte
* Integration Notausstieg 5 in Notausstieg 4
* Änderungen am Lüftungsbauwerk (Lage Lüftungsquerschlag)
* Entwicklung von Spartenkorridoren und Flächenbedarf für Verlegungen
* Vorreinigung der Straßenwässer
* Widmungsbeschränkung des Tunnels zur Kraftfahrstraße
* Umwidmung Gehweg zu kombiniertem Geh- und Radweg
* Entwässerung der Tunnelein- und -ausfahrten (Tunnelrampen)
* Ergänzung Betriebszentrale Nord
* Errichtung von Messpunkten zur Überwachung des Tunnelvortriebs
* Aktualisierung der Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgrund der geänderten technischen Planung einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen
* Aktualisierung der Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie an die Anforderungen der bayerischen Kompensationsverordnung
* Aktualisierung der Änderung der landschaftspflegerischen Kompensations-maßnahmen
* Erstellung von naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung
* Feststellung von zwei aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung resultierender Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sog. FCS-Maßnahmen („favorable conservation status“)

Dazu verweisen wir im Übrigen auf die Beschreibung in den Anträgen vom 10.06.2020 bzw. vom 08.03.2024 mit geänderten Planunterlagen vom 02.06.2020.

Mit Schreiben vom 08.03.2024 beantragte das Staatliche Bauamt Weilheim eine weitere Planänderung durchzuführen. Hintergrund der beantragten Planänderung in der Fassung der 1. Tektur vom 08.03.2024 sind als Ergebnis des bisher durchgeführten Anhörungsverfahrens. Die Planänderung in der Fassung der 1. Tektur vom 08.03.2024 umfasst im Wesentlichen:

im Wesentlichen:

* Anpassung der Auffüllung der Baustelleneinrichtungsfläche Süd
* Änderung der zulässigen Bauzeiten für Arbeiten im Straßenraum
* Einbringen von Spundwänden
* Schutzraum um bergmännische Tunnelröhre und Stollen
* Anpassung der Längsneigung im Tunnel (Gradiente)
* Bauzeitliche Ersatzwasserversorgung des IFI
* Integration Notausstieg 5 in Notausstieg 4
* Ergänzung Betriebszentrale Nord
* Vorreinigung der Straßenwässer
* Widmungsbeschränkung des Tunnels zur Kraftfahrstraße
* Umwidmung Gehweg zu kombiniertem Geh- und Radweg
* Aktualisierung der Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgrund der geänderten technischen Planung einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen
* Aktualisierung der Änderung der landschaftspflegerischen Kompensations-maßnahmen

Zur Begründung des Antrags verweisen wir auf die Erläuterung in den Planunterlagen der 1. Tektur vom 08.03.2024.

Zur Vorprüfung der UVP-Pflicht der Planänderungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für den Einzelfall lagen u. a. die folgenden Unterlagen mit Bezug zu den Schutzgütern des UVPG vor:

* Erläuterungsbericht
* Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
* Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter
* Landschaftspflegerischer Begleitplan - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
* Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
* Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
* B 2 Tunnel Starnberg - Bestandsaufnahme Fauna 2019 und Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anhang
* Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen Teil 1: Oberflächen, Straße Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+120 mit Anlagen
* Erläuterungsbericht „Tunnel“ mit Anlage 1.1 Lageplan der Untersuchungsstellen
* Hydrogeologischer Bericht - Teil 2
* Unterlage zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung für den Einzelfall

Für die Planänderungen des Bauvorhabens war nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Danach bestehen für die Planänderungen des Bauvorhabens die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass die in Rede stehenden Planänderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Diese Vorprüfung hat in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern ergeben, dass die geplanten Planänderungen des Bauvorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben werden, die sich i. S. d. §§ 7 Abs. 1 S. 2, 25 Abs. 2 UVPG als erheblich darstellen. Das ist hier aus den nachfolgenden Gründen der Fall:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche zusätzliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind durch die Planänderungen nicht zu erwarten. Durch den Tunnel erfolgt eine Verbesserung der Wohnqualität im Starnberger Stadtgebiet, da der Verkehr von der B 2 unterirdisch unter die Stadt verlagert wird, so dass wesentlich mehr Anwohner vom Verkehrslärm entlastet als belastet werden. Dadurch entsteht eine Verbesserung der Lärmsituation im Endzustand sowie der Abgassituation. Die Themen bauzeitlicher Lärmschutz, Erschütterungen, Staub und Luft wurden bereits in der Planfeststellung von 2007 behandelt. Die prognostizierbaren Veränderungen bezüglich der Wohnqualität sind bereits durch schalltechnische Untersuchungen für den späteren Betrieb erfolgt. Hierzu gibt es im Zuge der Planänderung keine Veränderung. Die bauzeitliche und zeitlich klar befristete Lärmbelastung ist ebenfalls bereits in der Planfeststellung von 2007 anhand der gültigen Regelwerke (AVV Baulärm) geregelt. Die Lärmbelastung wird durch Gutachten und durchzuführende Messungen erfasst, entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen werden umgesetzt. Wo trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen die Richtwerte nach AVV Baulärm überschritten werden, werden entsprechende zusätzliche Maßnahmen zur Unterschreitung der Richtwerte ergriffen. Die bestehende Lärmschutzwand auf Höhe der Emslanderstraße wird in Abstimmung mit den Anwohnern ertüchtigt. An sämtlichen Baustellen wird aktiver Lärmschutz betrieben, durch geeignete Maßnahmen (Reinigung der Baustellenausfahrten, ständige Befeuchtung des Aushubs etc.) werden Belastungen durch Staub und Dreck verhindert. Die Erschütterungen wurden bereits im Zuge der Planfeststellung als geringfügig eingeschätzt und teilweise sind nur erschütterungsarme Bauverfahren zugelassen. Für Erschütterungen ist ebenfalls ein entsprechendes Monitoring vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Planänderungen nicht zu erwarten. Im gesamten Bereich gehen größtenteils bereits erheblich vorbelastete Lebensräume durch das Bauvorhaben verloren. Im Zuge der Planänderung wurden die Unterlagen der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung sowie der Maßnahmenplan auf Basis der aktuellen Flächenbedarfe fortgeschrieben. In diesen sind auch wichtige Biotope und naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten inkl. Quartierbäume etc. definiert. Zusätzlich wurde eine entsprechende Bestandsaufnahme der Fauna und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Diese enthalten eine gutachterliche Prüfung und entsprechende Maßnahmen, die in die Maßnahmenplanung überführt wurden. Maßgebliche Änderung im Vergleich zur Planänderung ist ein teilweiser Rückschnitt der Bäume am nordwestlichen Schlossberghang. Im Zuge der Planung hat sich herausgestellt, dass weder die aktuelle noch die spätere Böschung des Hanges rechnerisch als standsicher nachgewiesen werden kann. Aktuell sind bereits Zeichen von Instabilitäten vorhanden (Sichelwuchs, Geländebewegungen, Absacken der Parkflächen etc.). Daher sieht der Vorhabensträger aus Sicherheitsgründen vor, eine Hangvernagelung und -vernetzung einzubringen, wofür teilweise die vorhandenen Bäume bis auf den Stock zurückgeschnitten werden. Um größere, vom Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, ausgewählte Bäume, wird die Netzsicherung herumgebaut. Evtl. sind hier Rückschnitte der Krone notwendig. Nach Fertigstellung wird sich die Vegetation auf Basis der verbleibenden Stöcke und Neuanpflanzungen wieder entwickeln. Zusätzlich wird auch die Fauna in den Oberflächengewässern und des Instituts für Fischerei durch entsprechende Maßnahmen geschützt. Auf Basis von Bilanzen wurden Ausgleichsflächen definiert, die sukzessive umgesetzt werden. Durch die nur kleinräumig stark begrenzten Veränderungen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die partiellen Rodungen am Schlossberg sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese ist aufgrund von Sicherheitsaspekten alternativlos. Zudem waren für große Bereiche der angesprochenen Flächen Rodungen bereits in der Planfeststellung 2007 vorgesehen. In Abstimmung mit dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, wird der Bestand, soweit es die technischen Erfordernisse ermöglichen, geschützt und entsprechende hochwertige Nachpflanzungen durchgeführt. Für die Belange der Fischzucht wurde zudem gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Institut für Fischerei ein gesondertes Schutzkonzept inkl. Messprogramm für die Fauna in der Fischzucht und den nachfolgenden Oberflächengewässern entwickelt. Da das Abwasser der Fischzucht einen wesentlichen Anteil des Wassers im Siebenquellenbach stromabwärts der Fischzuchtanlage stellt, ist stromabwärts der Anlage keine Verschlechterung der Wasserqualität durch die Bauarbeiten zu erwarten. Die Eingriffe auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, insbesondere durch Rodungen und Versiegelungen, können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen daher vermindert oder kompensiert werden, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Schutzgut Fläche, Boden

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche zusätzliche nachteilige Umweltauswirkung durch die Planänderungen ausgeschlossen werden. Die Belastung von landschaftlichen Flächen und Privatgrün hat sich seit der damaligen Planfeststellung 2007 nicht wesentlich geändert.

Zusätzliche Versiegelung von Böden geht im Zuge der Planänderung 2020 mit der Forderung der BOS-Kräfte nach Aufstellflächen an den Notausstiegen einher. Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Boden gemäß Anlage 2.3 de r BayKompV sind durch Flächenversiegelungen nur kleinflächig und unwesentlich betroffen (Im Zuge der Versiegelung bisheriger Waldflächen). Dies ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation berücksichtigt.

Im Zuge der Tektur hat lediglich eine Maßnahme Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die

landwirtschaftliche Fläche im Süden soll nach Beendigung der Maßnahme durch eine großflä-

chige Bodenmodellierung besser nutzbar gemacht werden. Diese Auffüllung ist bereits Teil der

Planfeststellung 2008 gewesen, wurde 2020 erweitert und in den Tekturunterlagen mit einer Kubatur genauer definiert. Die Böden sind im städtischen Raum so vorbelastet, dass das Risiko für das Schutzgut Boden als gering einzustufen ist. Das Restrisiko wird durch die vorgesehene Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme weitgehend reduziert. Für die Baumaßnahme sind verschiedenste Monitoring- und Kontrollmaßnahmen vorgesehen, um einen bauzeitlichen negativen Einfluss auf den Boden zu verhindern. Bei der Umsetzung der Geländemodellierung im Süden wird auf die fachgerechte Lagerung des Oberbodens und den qualifizierten Einbau von nicht kontaminiertem, baulich geeignetem Material und einer fachlichen Rekultivierung geachtet, so dass eine Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet wird.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser können erhebliche zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Bereits mit der Planfeststellung 2007 wurde das Projekt als Tunnelprojekt inklusive Düker rechtlich festgestellt, welche als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen vorgesehen sind. An dem Tunnelprojekt hat sich seit der Planfeststellung 2007 abgesehen von einer Anpassung der Düker in der Lage und Größe und einem Frischwasserbypass für das Institut für Fischerei keine wesentliche Änderung ergeben. Den geänderten Planunterlagen liegen detaillierte Untersuchungen, Berechnungen und Modellierungen bei, die in Abstimmung mit dem Landratsamt Starnberg, Untere Wasserrechtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt aufgestellt wurden. In diesen wurden auch die Auswirkungen der Tunnelröhre, des Bypasses, der Düker und aller weiteren Bauwerke auf das Schutzgut Wasser mit einem positiven Befund untersucht. Es werden durch die geplante Neuinstallation von technisch hochwertigen Vorreinigungsanlagen der aktuelle Zustand von möglicherweise verschmutzten Straßenabwässern, die in Grundwasser oder Oberflächengewässer eingeleitet werden, deutlich verbessert. Ferner wurde ein Frischwasserbypass ergänzt, der Grundwasser, welches dem Institut für Fischerei zufließt und dort die Quellen speist, vorab abfängt und die Fischerei während der Bauzeit im oberstromigen Bereich mit von der Baustelle unbeeinflusstem Grundwasser versorgt. Es sollen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt bis zu 30 l/s entnommen werden. Dies ist eine reine bauzeitliche Maßnahme und als Vorsichtsmaßnahme für sämtliche Bauarbeiten südlich der Fischzucht. Die Förderrate wurde anhand von Langzeitpumpversuchen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim unter der Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen nachgewiesen. Da das entnommene Grundwasser am Ende der Fischzuchtanlage, wie bisher auch, dem Siebenquellenbach zugeführt wird, wird stromabwärts der Fischzuchtanlage keine Änderung des Abflusses erwartet. Es wird angenommen, dass das Biotop im Süden der Fischzucht zu einem großen Teil aus Oberflächenwasser gespeist wird und die Wasserentnahme keinen Einfluss auf die Quelle des Siebenquellenbachs haben wird. Sicherheitshalber werden im Vorfeld der Maßnahme weitere Messungen und ggf. Maßnahmen durchgeführt, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops auszuschließen.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Luft und Klima sind auch keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planänderungen gegenüber den in der Planfeststellung von 2007 prognostizierten Auswirkungen zu erwarten. Für die Stadt Starnberg existiert seit 2012 ein Luftreinhalteplan von der Regierung von Oberbayern, in welchem der B 2 Tunnel Starnberg als verkehrliche Initiative mit positiven Auswirkungen auf die Schadstoffbelastung ausgewiesen ist. Eine Vorbelastung durch verkehrs- und stadtbedingten Schafstoffimmissionen existiert weiterhin. Schutzmaßnahmen und Vorgaben für die Bauzeit werden entsprechend in die Bauausschreibung übernommen. Die Jahresniederschlagsmengen liegen weiterhin im angegebenen Bereich. Gegebenenfalls häufiger auftretende Starkregenereignisse aufgrund klimatischer Veränderungen wurden in der technischen Planung beachtet und sind in den wassertechnischen Unterlagen enthalten. Im Bereich des Nordportales können in Abstimmung mit dem Landratsamt Starnberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Hochwasserspitzen aus dem Projektgebiet in den Vorfluter abgeleitet werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Stadtbild ist durch die teilweise bis zu vierspurige B 2 und die Eisenbahnüberführung geprägt. Die angrenzenden Gehölzstrukturen sind durch verkehrsbedingte Störfaktoren vorbelastet. Im Süden dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. In zentraler Lage befinden sich auf dem Schlossberg das Schloss Starnberg, die Kirche St. Josef und der Schlossgarten. Im Süden sollen durch technische Schutzmaßnahmen die stadtrandprägenden Eichen erhalten werden

Auch für das Schutzgut Landschaftsbild (Stadtbild/Erholung) können erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen durch die Planänderungen ausgeschlossen werden, da sich keine wesentlichen Änderungen bzw. keine neuen Betroffenheiten ergeben. In Teilbereichen mussten die Rodungen aus baubetrieblichen Gründen erweitert werden, z.B. am Lüftungsbauwerk. Dagegen kann auf die Rodungen hinter dem Finanzamt aufgrund des Entfalls des Notausstieges NA5 vollständig verzichtet werden. Durch den Wegfall der stark befahrenen B 2 im Stadtgebiet entstehen Vorteile für die Gestaltung. Gemäß damaligen Planfeststellungsbeschluss von 2007 ist für die Gestaltung der oberirdischen Bauwerke in Abstimmung mit der Stadt Starnberg ein Architekt hinzuzuziehen. Dies wurde seitens des Vorhabenträgers durch die Veranstaltung eines Realisierungswettbewerbes eingehalten. An diesem waren im Preisgericht sowohl die Stadt Starnberg als auch der Kreisheimatpfleger beteiligt. Zudem wurden die für die Stadt wichtigsten Aspekte zu Stadtbild in den Auslobungstext übernommen. Mit dem Gewinner des Wettbewerbes und der Stadt Starnberg wird ein mit dem Stadtbild stimmiger Entwurf erarbeitet. Für die Stadt Starnberg besteht zudem die Möglichkeit, den Auftrag des Architekten ihrerseits so zu erweitern, dass auch die Bereiche, die ihrer Verwaltung obliegen, so gestaltet werden können, dass ein stimmiges Gesamtbild entsteht. Die Eingriffe in das Landschafts- bzw. Stadtbild können daher durch Minimierungs-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter können durch die Planänderungen erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Da die Tunnelbauwerke (Tunnel, Stollen) aus statischen Gründen einen ungestörten Boden als Tragring um das Bauwerk benötigen, ist dieser Raum vor baulichen Eingriffen zu schützen. Dadurch kann es zu Nutzungseinschränkungen von Grundstücken kommen. Für den gesamten Projektbereich sind daher im Einflussbereich des Tunnels geotechnische Messungen und eine Beweissicherung vorgesehen, um Bebauungen, Straßen und Versorgungsleitungen zu schützen und ggf. entstehende Schäden zu begleichen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die Planänderungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. mit anderen Vorhaben erkennbar, die kumulativ zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können. Die Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern wurden soweit möglich durch die Auswahl der Untersuchungsgegenstände in den einzelnen Schutzgütern abgedeckt. Wechselwirkungen, die durch Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen verursacht werden, können zu Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern führen. Die Versiegelung von Boden führt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu Verlust von Lebensraum und zur Veränderung von abiotischen Faktoren für benachbarte Lebensräume, zum Verlust von Boden und damit von Grundwasserneubildungsflächen sowie zum Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Der Verlust und die Beeinträchtigung von straßenbegleitenden Strukturen durch die geplante Baumaßnahme bedeutet negative Auswirkungen auf erholungswirksame Strukturen für das Schutzgut Mensch und stellen einen Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen und -elementen für Tiere und Pflanzen sowie raumwirksamen Strukturen für das Stadt- und Landschaftsbild dar. Die Anlage von Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führt zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen und Sachgüter. Im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss von 2007 und der Planänderungen können sich neue Wechselwirkungen durch die Aufnahme einer Ersatzwasserversorgung für die Fischzucht ergeben. Die Grundwasserentnahme für die Fischzucht könnten sich negativ auf die Wasserversorgung des Quellbiotops am Siebenquellenbach auswirken. Im Vorfeld der Bauarbeiten werden daher weitere Analysen durchgeführt und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Biotops getroffen.

Fazit:

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist durch die Planänderungen mit keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Vergleich zur innerhalb der Planfeststellung von 2007 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen. Die bisher möglichen wesentlichen vertretbaren Auswirkungen sind bereits im damaligen Planfeststellungbeschluss dargestellt. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Planänderungen entbehrlich. Es wird im Übrigen auf die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung für den Einzelfall verwiesen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, Planfeststellung Straßenrecht, unter der Telefonnummer 089/2176-2676 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG). Oben durchgeführte Einschätzung kann in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüft werden, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 2 UVPG).

München, 05.05.2025

Regierung von Oberbayern

Gez.

Deindl

Ltd. Regierungsdirektor